

Leistungsbeurteilungskonzept 2025/26

Gegenstand: Italienisch / Französisch

Schulstufe: 7-12

Fachgruppe: Italienisch / Französisch

Die rechtlichen Bestimmungen zur Feststellung und Beurteilung der Leistungen einer Schülerin/eines Schülers finden sich im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO)

1. Schriftliche Leistungsfeststellungen

- **Schularbeiten** (§7 LBVO):
Übliche Elemente einer Schularbeit sind die Überprüfung der folgenden Fertigkeiten: Hörverständnis, Leseverständnis, Sprache im Kontext und Textproduktion – abhängig von der Schulstufe und dem erarbeiteten Lehrstoff.
- **Diktate** (§8 LBVO)

2. Mitarbeit (§4 LBVO)

Hierzu zählen:

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche und schriftliche Leistungen
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten
- Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden jeweils in Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit

3. Mündliche Übungen (§6 LBVO)

eventuell **Referate, Redeübungen**

4. Mündliche Prüfungen (§5 LBVO)

Jeder Schüler/Jede Schülerin hat das Recht auf eine mündliche Prüfung pro Semester, sofern er/sie sich zeitgerecht anmeldet. Diese Prüfungen stellen **punktueller** Leistungen dar und beziehen sich auf einen eingeschränkten Stoffumfang. Daraus ergibt sich automatisch, dass damit **durchgehend negative** Leistungen nicht kompensiert werden können.

Graz, am 23.09.2025